

Satzung des Judo Club Borken e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Judo-Club Borken e.V. wurde am 01.10.1964 gegründet. Der Verein führt den Namen "Judo-Club Borken e.V.". Der Verein ist beim Amtsgericht Borken eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Borken.

§ 2 Zweck, Tätigkeit und Ziel

Zweck und Tätigkeit des Vereins ist es, Sport als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Vermögen des Vereins darf nur zu sportlich-kulturellen Zwecken im Sinne des Amateursportgedanken Verwendung finden. Wirtschaftliche Ziele sowie parteipolitische wie konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der gewillt ist zur Förderung und zum Aufbau des Vereins beizutragen. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Formblatt) erforderlich, der bei Minderjährigen auch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten tragen muß. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Förderung der Ziele des Vereins einzusetzen. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft dauert 1 Jahr. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Jeden Jahres erfolgen und hat bei Minderjährigen auch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten zu tragen. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang an ein Mitglied des Vorstandes (gem. § 26 BGB) erforderlich. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder Ableben des Mitgliedes. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, jedoch unbeschadet der Verpflichtung zur Bezahlung noch ausstehender Beitragsrückstände oder sonstiger Forderungen des Vereins, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Ein Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ohne förmliches Ausschlußverfahren aus dem Verein ausgeschlossen werden, 1.) wenn es mit einem Beitrag von mehr als 6 Monaten im Rückstand ist 2.) wenn es mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung im Verzug ist. Beim Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Vorstand des Vereins legt den Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Vor der Entscheidung ist der Betroffene anzuhören. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam. Zum Ausschluß eines Mitgliedes ist eine einfache Stimmenmehrheit der Versammlungsteilnehmer erforderlich. Der Gesamtvorstand kann in schwerwiegenden Fällen verfügen, daß die Mitgliedsrechte des Betroffenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen. Im Falle eines Ausschlusses endet die Beitragspflicht jedoch erst mit Ende des nächstmöglichen Termines zur Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 4 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

Für die Aufnahme in den Verein wird eine Gebühr erhoben. Daneben hat jedes Mitglied einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages wird von der Jahresversammlung festgelegt. Neben den Mitgliedsbeiträgen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Sonderbeiträgen oder Umlagen beschließen. Die vom Verein an den jeweiligen Fachverband zu entrichtenden Fachverbandsmitgliedsbeiträge (Jahressichtmarken) sind vom Mitglied zu entrichten. Der Verein tritt mit der Entrichtung der Fachverbandsbeiträge in Vorleistung und fordert sie von den Mitgliedern des Vereins zurück. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im voraus zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, kürzere Zahlungstermine zu bewilligen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein zwecks Einzug der zu entrichtenden Zahlungen eine für die Dauer der Mitgliedschaft geltende Genehmigung zum Einzug offener Beträge zum Einzug mittels Banklastschriftverfahren zu erteilen. Mahnkosten sowie Gebühren für nicht eingelöste Banklastschriften hat das Mitglied zu tragen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Stundung, Erlass oder Ermäßigung der Beiträge bewilligen. Eventuell einkommende Spendengelder sind für den Vorstand frei verfügbar, soweit es sich um Ausgaben zum Wohle des Vereins handelt und sie für einen satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Ein Mitglied, welches mit zu entrichtenden Zahlungen im Rückstand ist, besitzt bis zur vollen Bezahlung auf Versammlungen kein Stimm- und Rederecht.

§ 5 Jahresversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b) mindestens jährlich einmal in den ersten 3 Monaten des Kalendervierteljahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten
- In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der zu berufenen Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluß zu fassen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Mitgliederanschrift. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Anträge werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn eine ausführliche Begründung beigefügt ist. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf

Antrag eines Anwesenden ist darüber abzustimmen, ob geheim abgestimmt wird. Der Vorstand des Vereins wird während der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Ein Antrag auf Widerruf bedarf zu seiner Verhandlung der Unterstützung von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Widerruf ist auf den Fall beschränkt, daß ein wichtiger Grund vorliegt. Über einen Antrag kann im Verlauf einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, daß der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist. Über alle Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, in die Niederschrift einzusehen.

§ 6 Vorstand (gem. § 26 BGB)

Die Leitung des Verein obliegt dem Vorstand. Dieser ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen worden sind.

Der Vorstand gem. § 26 BGB kann

- bestimmte Aufgaben einem Mitglied oder einem Ausschuß übertragen
- für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen

- bis zu nächsten Mitgliederversammlung besondere Ordnungen und Ausführungsbestimmungen- soweit keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung entgegenstehen- erlassen

- bei vorzeitigem Ausscheiden eine Vorstandsmitgliedes bis zu nächsten Versammlung ein Ersatzmitglied berufen.

Der Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (gem § 26 BGB) besteht aus

1. a) dem 1. Vorsitzenden
1. b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
1. c) dem stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis sind die beiden stellvertretenden Vorsitzenden dem Verein gegenüber verpflichtet, daß Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

2. a) Kassenwart
 2. b) Geschäftsführer
 2. c) Stellvertretender Geschäftsführer
 2. d) Abteilungsleitern

 2. e) Jugendleitung (Jugendleiter + Jugendleiterin)
- 2a - 2d werden vom geschäftsführenden Vorstand berufe. Die von der Vereinsjugendversammlung gewählte Jugendleitung erhält automatisch Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

§ 7 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Rechtsausschuß

§ 8 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet den Verein, setzt die Tagesordnung der Versammlungen fest, beruft diese ein und leitet sie. Er ist für den Verein nach innen und außen vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Die Stellvertretenden Vorsitzenden

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle oder auf Weisung und führen dessen Aufgaben dann in voller Verantwortlichkeit mit sämtlichen Rechten und Pflichten durch.

§ 10 Der Geschäftsführer / stellvertretende Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erledigt auf Weisung des Vorstandes die Geschäfte gemäß der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse des Vorstandes. Über Versammlungen und Sitzungen fertigt er das Protokoll an. Im Verhinderungsfalle wird der Geschäftsführer durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

§ 11 Der Kassenwart

Der Kassenwart erledigt die Kassenangelegenheiten des Vereins. Er zieht insbesondere die Beiträge ein, leistet Zahlungen nach den Weisungen des Vorstandes und führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Hierzu gehört auch das Verzeichnis des vorhandenen Vereinsvermögens. Der Aufforderung der beiden Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände hat der Kassenwart innerhalb von 10 Tagen nachzukommen. Im Verhinderungsfalle werden seine Obliegenheiten durch den Geschäftsführer wahrgenommen.

§ 12 Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter sind für den Sportverkehr innerhalb ihrer Abteilungen verantwortlich.

§ 13 Jugendleitung

Für die administrative Betreuung der Jugend im Verein ist die Jugendleitung zuständig. Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendleiter und der Jugendleiterin. Die Jugendleiterin unterliegt den Bestimmungen der Jugendordnung, die sich die Versammlung der Vereinsjugend gibt. Auch bezüglich der Wahlen verfährt die Jugend nach den Bestimmungen der Jugendordnung. Die Jugend führt und verwaltet sich selber.

§ 14 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Geldangelegenheiten des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer bestellt. Ihre Wahl erfolgt auf ein Jahr. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Prüfung der Kasse erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit sowie auf die sachliche Berechtigung der Einnahmen und Ausgaben. Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten sie der Mitgliederversammlung. Beanstandungen sind der Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Die Prüfung muß zum Beginn der Jahresversammlung abgeschlossen sein. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorsitzenden und von diesem, sofern sie wesentlich sind, dem Vorstand ggf. einer Jahresversammlung, zu unterbreiten.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die dem Verein angehörenden Mitglieder sind an dies Satzung, und die sonstigen allgemeinen Beschlüsse, Bestimmungen und Ordnungen des Vereins gebunden. Alle Aufgaben, die den Mitgliedern vom Vorstand übertragen werden, führen diese selbstständig und in eigener Verantwortung durch; jedoch genießen sie bei etwaigen Schwierigkeiten, die sich aus Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, den vollen Schutz des Vereins. Der Verein haftet gegenüber den von ihm beauftragten Mitgliedern nur insoweit, wie entsprechende Versicherungen abgeschlossen sind. Der Verein haftet für Unfälle und deren Folgen darüber hinaus nicht. Das gleiche gilt auch für Sachschäden.

§ 16 Rechtsangelegenheiten

Der Verein erläßt zur Regelung von Rechtsangelegenheiten eine Rechtsordnung. Zur Regelung von Rechtsangelegenheiten ist der Rechtsausschuß und die Mitgliederversammlung des Vereins zuständig. Das nähere bestimmt die Rechtsordnung. Zur Anrufung des zuständigen Organs ist jedes Mitglied sowie der Vorstand des Vereins berechtigt. Der Rechtsausschuß kann im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Ahndungen aussprechen:

- a) Verweis
- b) Zeitweiliger Ausschluß von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und der Teilnahme am Sportbetrieb
- c) Ruheverfügung von Mitgliedsrechten
- d) Geldbuße bis zur Höhe eines Jahresbeitrages.

Der Rechtsausschuß wird während der JHV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung dem Sportamt der Stadt Borken zur Verwendung für sportfördernde Zwecke zu.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19 Ordnungen

Der Vorstand ist berechtigt, Einzelregelungen für das Innenverhältnis des Vereins durch Ordnungen zu regeln.

Ordnungen bedürfen der abschließenden Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 20 Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Judo-Club Borken e.V. am 09. Februar 1989 beschlossen. Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Damit tritt die Satzung vom 05. Mai 1983 ausser Kraft. Sollte eine der Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen davon unberührt.

Borken, den 09. Februar 1989

Der Vorstand
gez. R. Orthaus
gez. F. Makollus
gez. J. Ebbing

Protokollführer
gez. G. Stransky